Bundesgesetzblatt 1157

Teil I Z 1997 A

1971	Ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 1971	Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 71	**Gesetz zur Änderung bewertungsrechtlicher und anderer steuerrechtlicher Vorschriften (Bewertungsänderungsgesetz 1971 — BewÄndG 1971)** 610-7, 610-7-4, 611-1, 611-5, 611-10	1157
27. 7. 71	**Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes** 7823-3	1161
27. 7. 71	**Gesetz zur Änderung des Bundesministergesetzes** 1103-1	1164
27. 7. 71	**Neufassung des Bundesministergesetzes** 1103-1	1166
19. 7. 71	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1961) 2161-1	1171
19. 7. 71	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 1. September 1969) 402-2	1171

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 37	1172
Verkündungen im Bundesanzeiger	1172

Gesetz zur Änderung bewertungsrechtlicher und anderer steuerrechtlicher Vorschriften (Bewertungsänderungsgesetz 1971 — BewÄndG 1971)

Vom 27. Juli 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Erstmalige Anwendung der Einheitswerte des Grundbesitzes

(1) Die Einheitswerte des Grundbesitzes, denen die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 zugrunde liegen, sind erstmals anzuwenden bei der Feststellung von Einheitswerten der gewerblichen Betriebe auf den 1. Januar 1974 und bei der Festsetzung von Steuern, bei denen die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1973 entsteht. Die vom 1. Januar 1974 an anzuwendenden Besteuerungsmaßstäbe werden durch besonderes Gesetz bestimmt.

(2) Fortschreibungen, Nachfeststellungen und Aufhebungen von Einheitswerten des Grundbesitzes, denen die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 zugrunde liegen, werden unter den Voraussetzungen der §§ 22 bis 24 des Bewertungsgesetzes in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes erstmals auf den 1. Januar 1974 vorgenommen.

Artikel 2

Hauptfeststellung der Einheitswerte der Mineralgewinnungsrechte

(1) Für Mineralgewinnungsrechte findet die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Januar 1972 statt (Hauptfeststellung 1972).

(2) Die Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte, denen die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1972 zugrunde liegen, sind erstmals anzuwenden bei der Feststellung von Einheitswerten der gewerblichen Betriebe auf den 1. Januar 1972 und bei der Festsetzung von Steuern, bei denen die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1971 entsteht.

Artikel 3

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung bewertungsrechtlicher

Vorschriften und des Einkommensteuergesetzes vom 22. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1118), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 22 Abs. 1 Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

   „1. beim Grundbesitz, wenn der nach § 30 abgerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt, vom Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts nach oben um mehr als den zehnten Teil, mindestens aber um 5 000 Deutsche Mark, oder um mehr als 100 000 Deutsche Mark, nach unten um mehr als den zehnten Teil, mindestens aber um 500 Deutsche Mark, oder um mehr als 5 000 Deutsche Mark abweicht."

2. In § 24 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „des Eintritts" gestrichen.

3. Hinter § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

   „§ 24 a

   Änderung von Feststellungsbescheiden

   Bescheide über Fortschreibungen oder Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes können schon vor dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt erteilt werden. Sie sind zu ändern oder aufzuheben, wenn sich bis zu diesem Zeitpunkt Änderungen ergeben, die zu einer abweichenden Feststellung führen."

4. § 29 wird wie folgt ergänzt:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Worten „von Grundbesitz" die Worte „und die Inhaber von Mineralgewinnungsrechten" eingefügt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter den Worten „des Grundbesitzes" die Worte „oder von Mineralgewinnungsrechten" eingefügt.

5. Hinter § 48 wird folgender § 48 a eingefügt:

   „§ 48 a

   Einheitswert bestimmter intensiv genutzter Flächen

   Werden Betriebsflächen durch einen anderen Nutzungsberechtigten als den Eigentümer bewirtschaftet, so ist

   1. bei der Sonderkultur Spargel (§ 52),
   2. bei den gärtnerischen Nutzungsteilen Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenbau sowie Baumschulen (§ 61),
   3. bei der Saatzucht (§ 62 Abs. 1 Nr. 6)

   der Unterschiedsbetrag zwischen dem für landwirtschaftliche Nutzung maßgebenden Vergleichswert und dem höheren Vergleichswert, der durch die unter Nummern 1 bis 3 bezeichneten Nutzungen bedingt ist, bei der Feststellung des Einheitswerts des Eigentümers nicht zu berücksichtigen und für den Nutzungsberechtigten als selbständiger Einheitswert festzustellen. Ist ein Einheitswert für land- und forstwirtschaftliches Vermögen des Nutzungsberechtigten festzustellen, so ist der Unterschiedsbetrag in diesen Einheitswert einzubeziehen."

6. § 49 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Dem Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

   „(2) Soweit der Einheitswert des Eigentümers des Grund und Bodens unter Berücksichtigung von § 48 a festgestellt ist, findet in den Fällen des § 34 Abs. 4 eine Verteilung nicht statt."

7. In § 33 Abs. 3 Nr. 4 werden nach den Worten „§ 51" die Worte „oder § 51 a" eingefügt.

8. In § 34 wird der folgende Absatz 6 a eingefügt:

   „(6 a) Einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bildet auch die gemeinschaftliche Tierhaltung (§ 51 a) einschließlich der hiermit zusammenhängenden Wirtschaftsgüter."

9. Hinter § 51 wird der folgende § 51 a eingefügt:

   „§ 51 a

   Gemeinschaftliche Tierhaltung

   (1) Zur landwirtschaftlichen Nutzung gehört auch die Tierzucht und Tierhaltung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 97 Abs. 1 Nr. 2), von Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind (§ 97 Abs. 1 Nr. 5), oder von Vereinen (§ 97 Abs. 2), wenn

   1. alle Gesellschafter oder Mitglieder
      a) Inhaber eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft mit selbstbewirtschafteten regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen sind,
      b) nach dem Gesamtbild der Verhältnisse hauptberuflich Land- und Forstwirte sind,
      c) landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte sind und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Alterskasse nachgewiesen wird und
      d) die sich nach § 51 Abs. 1 für sie ergebende Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Tiererzeugung oder Tierhaltung in Vieheinheiten ganz oder teilweise auf die Genossenschaft, die Gesellschaft oder den Verein übertragen haben;
   2. die Anzahl der von der Genossenschaft, der Gesellschaft oder dem Verein im Wirtschaftsjahr erzeugten oder gehaltenen Vieheinheiten keine der nachfolgenden Grenzen nachhaltig überschreitet:
      a) die Summe der sich nach Nummer 1 Buchstabe d ergebenden Vieheinheiten und
      b) die Summe der Vieheinheiten, die sich nach § 51 Abs. 1 auf der Grundlage der Summe der von den Gesellschaftern oder Mitgliedern regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen ergibt;
   3. die Betriebe der Gesellschafter oder Mitglieder nicht mehr als 40 km von der Produktionsstätte der Genossenschaft, der Gesellschaft oder des Vereins entfernt liegen.

   Die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe d und der Nummer 2 sind durch besondere, laufend zu führende Verzeichnisse nachzuweisen.

(2) Der Anwendung des Absatzes 1 steht es nicht entgegen, wenn die dort bezeichneten Genossenschaften, Gesellschaften oder Vereine die Tiererzeugung oder Tierhaltung ohne regelmäßig landwirtschaftlich genutzte Flächen betreiben.

(3) Von den in Absatz 1 bezeichneten Genossenschaften, Gesellschaften oder Vereinen regelmäßig landwirtschaftlich genutzte Flächen sind bei der Ermittlung der nach Absatz 1 Nr. 2 maßgebenden Grenzen wie Flächen von Gesellschaftern oder Mitgliedern zu behandeln, die ihre Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Tiererzeugung oder Tierhaltung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe d auf die Genossenschaft, die Gesellschaft oder den Verein übertragen haben.

(4) Bei dem einzelnen Gesellschafter oder Mitglied der in Absatz 1 bezeichneten Genossenschaften, Gesellschaften oder Vereine ist § 51 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in seinem Betrieb erzeugten oder gehaltenen Vieheinheiten mit den Vieheinheiten zusammenzurechnen sind, die im Rahmen der nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d übertragenen Möglichkeiten erzeugt oder gehalten werden.

(5) Die Vorschriften des § 51 Abs. 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden."

10. § 92 Abs. 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) Wertfortschreibungen für die wirtschaftlichen Einheiten des Erbbaurechts und des belasteten Grundstücks sind abweichend von § 22 Abs. 1 Nr. 1 nur vorzunehmen, wenn der Gesamtwert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt, vom Gesamtwert des letzten Feststellungszeitpunkts um das in § 22 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Ausmaß abweicht. § 30 Nr. 1 ist entsprechend anzuwenden. Bei einer Änderung der Verteilung des Gesamtwerts nach Absatz 3 sind die Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des Erbbaurechts und des belasteten Grundstücks ohne Beachtung von Wertfortschreibungsgrenzen fortzuschreiben."

11. § 97 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„§ 34 Abs. 6 a und § 51 a bleiben unberührt."

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes

Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 851), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung bewertungsrechtlicher Vorschriften und des Einkommensteuergesetzes vom 22. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1118), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Satz 2 werden die Worte „und auf den 1. Januar 1971" durch die Worte „, 1. Januar 1971, 1. Januar 1972 und auf den 1. Januar 1973" ersetzt.

2. Hinter Satz 5 wird der folgende Satz 6 angefügt:

„Die Vorschriften des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung bewertungsrechtlicher Vorschriften und des Einkommensteuergesetzes vom 22. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1118) sind auch bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten auf den 1. Januar 1972 und auf den 1. Januar 1973 anzuwenden."

Artikel 5

Schlußvorschriften

(1) Bei der Einheitsbewertung des Grundbesitzes sind anzuwenden

1. Artikel 3 Nr. 5 und 6 erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Januar 1964,
2. Artikel 3 Nr. 1 bis 3 und 7 bis 11 erstmals zum 1. Januar 1974.

(2) Bei der Einheitsbewertung von Mineralgewinnungsrechten und von gewerblichen Betrieben sind die Vorschriften des Artikels 3 Nr. 2 und 4 erstmals zum 1. Januar 1972 anzuwenden.

(3) Bei der Feststellung von Einheitswerten nach geltendem Recht auf den 1. Januar 1972 und auf den 1. Januar 1973 richtet sich die Zugehörigkeit der Tierbestände der gemeinschaftlichen Tierhaltung zum landwirtschaftlichen Vermögen nach § 51 a in Verbindung mit § 33 Abs. 3 Nr. 4, § 34 Abs. 6 a und § 97 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes.

Artikel 6

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2265), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1971 vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1856), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 4 werden nach den Worten „(Bundesgesetzbl. I S. 1861)" die Worte „, zuletzt geändert durch das Bewertungsänderungsgesetz 1971 vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1157)," eingefügt und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
      bb) Hinter Satz 4 wird der folgende Satz 5 angefügt:

      „Die Einkünfte aus Tierzucht und Tierhaltung einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, gehören zu den Einkünften im Sinne des Satzes 1, wenn die Voraussetzungen des § 51 a des Bewertungsgesetzes erfüllt sind und andere Einkünfte der Gesellschafter aus dieser Gesellschaft zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören."
   b) Hinter Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

   „(4) Werden einzelne Wirtschaftsgüter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs auf

einen der gemeinschaftlichen Tierhaltung dienenden Betrieb im Sinne des § 34 Abs. 6 a des Bewertungsgesetzes einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder eines Vereins gegen Gewährung von Mitgliedsrechten übertragen, so ist die auf den dabei entstehenden Gewinn entfallende Einkommensteuer auf Antrag in jährlichen Teilbeträgen zu entrichten. Der einzelne Teilbetrag muß mindestens ein Fünftel dieser Steuer betragen."

2. In § 52 Abs. 15 werden die folgenden Sätze angefügt:

„§ 13 Abs. 1 Ziffer 1 Satz 4 und 5 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1971 enden. § 13 Abs. 4 ist erstmals bei der Erhebung der Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1971 anzuwenden."

Artikel 7

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2021), geändert durch das Steueränderungsgesetz 1971 vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1856), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 8 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt: „Eine gemeinschaftliche Tierhaltung im Sinne des § 51 a des Bewertungsgesetzes steht der Befreiung nicht entgegen;".

b) In Ziffer 11 letzter Satz wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

c) Hinter Ziffer 11 wird die folgende Ziffer 12 angefügt:

„12. Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit die Gesellschaften und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine gemeinschaftliche Tierhaltung im Sinne des § 51 a des Bewertungsgesetzes betreiben."

2. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Zeitlicher Geltungsbereich

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1971,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1970 gezahlt werden."

Artikel 8

Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)

Das Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), zuletzt geändert durch das Aufwertungsausgleichgesetz vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2381), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 2 Nr. 2 werden hinter den Worten „nach § 51" die Worte „und § 51 a" eingefügt.

2. In § 27 erhält Absatz 6 folgende Fassung:

„(6) Die Vorschrift des § 24 ist wie folgt anzuwenden:

1. Absätze 1 und 2 letzter Satz in der Fassung des Aufwertungsausgleichgesetzes auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1969 ausgeführt werden;
2. Absatz 2 Nr. 2 in der Fassung des Bewertungsänderungsgesetzes 1971 auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1970 ausgeführt werden."

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Vom 27. Juli 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Pflanzenschutzgesetz vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 352), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Zum Pflanzenschutz und zum Vorratsschutz gehören auch die Verwendung und der Schutz von Tieren, Pflanzen und Viren, durch die Schadorganismen oder Krankheiten bekämpft werden können. Zum Bekämpfen gehört auch das Verhüten des Auftretens oder der Ausbreitung von Schadorganismen oder Krankheiten."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

      „b) schädliche Pilze, Bakterien und andere Mikroorganismen sowie schädliche Viren,";

   b) hinter Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

      „3a) Zusatzstoffe: Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, Pflanzenschutzmitteln zugesetzt zu werden, um deren Eigenschaften oder deren Wirkungsweise zu verändern;".

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „Bundesminister für Gesundheitswesen" durch die Worte „Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit" ersetzt;

   b) in Absatz 1 Nr. 4 und 17 werden jeweils die Worte „oder zur Verhütung des Auftretens oder der Ausbreitung" gestrichen;

   c) in Absatz 1 wird folgende Nummer 18 angefügt:

      „18. Vorschriften über die Bestellung von Bienenschutzausschüssen und deren Aufgaben sowie über die Rechte und Pflichten der Ausschußmitglieder zu erlassen."

4. In § 4 Nr. 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Genehmigung" die Worte „oder Anmeldung" eingefügt.

5. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Bundesminister für Gesundheitswesen" durch die Worte „Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit" ersetzt.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

   „§ 6

   (1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

   1. die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Stoffen zu verbieten oder zu beschränken,

   2. die Einfuhr von Saatgut, Pflanzgut und Erde zu verbieten oder zu beschränken, wenn sie mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind, die unter eine Regelung nach Nummer 1 fallen,

   soweit dies zum Schutze der menschlichen Gesundheit oder zur Abwehr von Schäden erforderlich ist, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder bei der Verwendung von Saatgut, Pflanzgut oder Erde, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind, insbesondere für die Gesundheit von Tieren entstehen können.

   (2) Soweit durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beschränkt wird, können insbesondere Zweck, Art, Zeit und Verfahren der Anwendung des Pflanzenschutzmittels, die aufzuwendende Menge sowie nach der Anwendung einzuhaltende Wartezeiten vorgeschrieben werden.

   (3) Das bei der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels vorgesehene Anwendungsgebiet darf durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, daß zuvor die Zulassung nach § 9 zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Wird die Zurücknahme oder der Widerruf der Zulassung rechtskräftig aufgehoben, so ist die Rechtsverordnung insoweit nicht mehr anzuwenden."

7. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Die Worte „Forschungs-, Untersuchungs- oder Ausstellungszwecken" werden durch die Worte „Forschungs-, Untersuchungs-, Versuchs- oder Ausstellungszwecken" ersetzt;

b) folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden."

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „gewerbsmäßig nur vertrieben werden" durch die Worte "nur eingeführt oder gewerbsmäßig vertrieben werden" ersetzt;

b) nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erleichterung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, für Kleinpackungen Ausnahmen von Absatz 1 zuzulassen.";

c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

9. § 14 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Vorschriften zu erlassen

1. über die Anzeige nach Absatz 1 und das Anzeigeverfahren,
2. über Maßstäbe und Verfahren für den Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen; sie können hierbei die Wirksamkeit und die sonstigen Auswirkungen der Maßnahmen des Pflanzenschutzes und des Vorratsschutzes und den Arbeitsschutz berücksichtigen."

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Prüfung der Eignung von Geräten für den Pflanzenschutz und den Vorratsschutz.";

b) Absatz 3 Nr. 1 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

11. Hinter § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Die §§ 6, 7, 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 bis 4, §§ 9 bis 14, 18 Abs. 2 Nr. 3, § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 gelten für Zusatzstoffe entsprechend."

12. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Zitat „§§ 3, 4, 6 oder 11 Abs. 1" durch das Zitat „§§ 3, 4, 5 Abs. 1, dem § 6 oder dem § 11 Abs. 1" ersetzt;

b) in Nummer 3 wird das Zitat „§ 5" durch das Zitat „§ 5 Abs. 2" ersetzt;

c) die Nummern 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„4. entgegen § 7 Abs. 1 nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel oder entgegen § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 22a nicht zugelassene Zusatzstoffe einführt oder gewerbsmäßig vertreibt oder eine Auflage nach § 7 Abs. 4 Satz 2, § 8 Abs. 4 oder § 11 Abs. 2 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 22a, nicht oder nicht vollständig erfüllt,

5. Pflanzenschutzmittel ohne die in § 12 Abs. 1 oder Zusatzstoffe ohne die in § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 22a vorgeschriebene Kennzeichnung gewerbsmäßig vertreibt,

6. entgegen § 13 Pflanzenschutzmittel oder entgegen § 13 in Verbindung mit § 22a Zusatzstoffe, die für die Ausfuhr bestimmt sind, nicht von den für die Verwendung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmten Pflanzenschutzmitteln oder Zusatzstoffen getrennt hält oder nicht entsprechend kenntlich macht,".

13. Es wird folgender neuer § 26a eingefügt:

„§ 26a

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), erlassene Rechtsverordnungen aufzuheben."

14. § 30 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Pflanzenschutzmittel, die vor dem 16. Mai 1971 vom Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer an andere überlassen worden sind, dürfen über diesen Zeitpunkt hinaus, längstens bis zum 15. Mai 1972, weiter vertrieben werden, sofern nicht die Zulassung unanfechtbar abgelehnt ist."

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Pflanzenschutzmittel, die vor Inkrafttreten des § 12 Abs. 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben worden sind, dürfen bis zum 15. Mai 1972 ohne die in § 12 Abs. 1 vorgeschriebene Kennzeichnung vertrieben werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 11 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 11 tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Zusatzstoffe, die bereits vor dem 1. Januar 1972 im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben worden sind, gelten als vorläufig zugelassen, sofern der Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer bis zum 31. Dezember 1971 die Zulassung der Zusatzstoffe beantragt. Die vorläufige Zulassung gilt bis zur Entscheidung über den Zulassungsantrag, längstens bis zum 31. Dezember 1973.

(3) Zusatzstoffe, die vor dem 1. Januar 1972 im Geltungsbereich dieses Gesetzes vom Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer in Packungen oder Behältnissen an andere überlassen worden sind, dürfen bis zum 31. Dezember 1973 ohne die in § 12 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 11 dieses Gesetzes vorgeschriebene Kennzeichnung vertrieben werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Für den Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Gesetz zur Änderung des Bundesministergesetzes

Vom 27. Juli 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz) vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 407), geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 848), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder der Bundesregierung haben dieser über Geschenke Mitteilung zu machen, die sie in bezug auf ihr Amt erhalten. Die Bundesregierung entscheidet über die Verwendung der Geschenke."

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) einen Ortszuschlag in Höhe von eineindrittel des in der Besoldungsgruppe B 11 zustehenden Ortszuschlags,".

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 83 a des Bundesbeamtengesetzes einschließlich der dazu ergangenen Übergangsvorschriften und § 87 a des Bundesbeamtengesetzes sind sinngemäß anzuwenden."

3. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „die Wohnungsentschädigung" durch die Worte „der Ortszuschlag" ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „falls ihm nicht Ruhegehalt nach § 15 oder § 17 zusteht" gestrichen.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Beim Zusammentreffen von Übergangsgeld und Ruhegehalt nach § 15 oder § 17 werden nur die höheren Bezüge gezahlt."

c) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „die Wohnungsentschädigung" durch die Worte „der Ortszuschlag" ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung hat von dem Zeitpunkt an, in dem die Amtsbezüge aufhören, Anspruch auf Ruhegehalt, wenn es der Bundesregierung mindestens zwei Jahre angehört hat. Der Anspruch ruht nach Maßgabe des Absatzes 3.

(2) Ruhegehaltfähig ist die Zeit der Mitgliedschaft in der Bundesregierung und einer vorausgegangenen Mitgliedschaft in einer Landesregierung.

(3) Das Ruhegehalt beträgt vom Beginn des Monats, in dem das ehemalige Mitglied der Bundesregierung

das fünfundfünfzigste Lebensjahr und eine Amtszeit von vier Jahren vollendet hat, fünfunddreißig vom Hundert,

das fünfundfünfzigste Lebensjahr und eine Amtszeit von drei Jahren vollendet hat, fünfundzwanzig vom Hundert,

das sechzigste Lebensjahr und eine Amtszeit von zwei Jahren vollendet hat, achtzehneindrittel vom Hundert

des Amtsgehalts und des Ortszuschlags. Nach einer Amtszeit von vier Jahren steigt es mit jedem weiteren Amtsjahr um drei vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert.

(4) Bei der Berechnung der Amtszeit nach den Absätzen 1 und 3 gilt ein Rest von mehr als zweihundertdreiundsiebzig Tagen als volles Amtsjahr."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Hat ein Mitglied der Bundesregierung bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß es nach Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren Tätigkeit oder einer ihr gleichwertigen Beschäftigung nicht mehr in der Lage ist, so erhält es auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 lebenslänglich Ruhegehalt in Höhe von mindestens fünfunddreißig vom Hundert des Amtsgehalts und des Ortszuschlags. Die Bundesregierung stellt fest, ob die Voraussetzungen vorliegen."

6. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Bundesregierung erhalten Hinterbliebenenversorgung (§ 13 Abs. 2). § 15 Abs. 1 gilt nicht für

die Versorgung der Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Bundesregierung; der Bemessung ihrer Versorgung ist ein Ruhegehalt in Höhe von mindestens fünfunddreißig vom Hundert des Amtsgehalts und des Ortszuschlags zugrunde zu legen. Satz 1 gilt auch für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes einen Anspruch auf Ruhegehalt hatte.

(2) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, ohne Anspruch auf Ruhegehalt zu haben, erhalten Sterbegeld in Höhe des Zweifachen des Übergangsgeldes im Sterbemonat sowie für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes Witwen- und Waisengeld; das Witwen- und Waisengeld wird aus dem Übergangsgeld nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 berechnet."

In § 20 Abs. 1 werden hinter den Worten „eine ruhegehaltähnliche Versorgung zu" die Worte „oder steht ihm ein Anspruch auf Entschädigung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre zu" eingefügt.

§ 2

(1) Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Bundesregierung gilt § 15 des Bundesministergesetzes in der bisher geltenden Fassung, wenn sie das innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen.

(2) § 1 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen Mitglieder der Bundesregierung und ihre Hinterbliebenen. Die nach bisherigem Recht gewährte Versorgung wird weitergewährt, wenn sie das innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen.

(3) Für die Versorgungsempfänger nach § 21 Abs. 1 des Bundesministergesetzes gilt das bisherige Recht.

§ 3

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung in der auf Grund dieses Gesetzes geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

**Bekanntmachung
der Neufassung des Bundesministergesetzes**

Vom 27. Juli 1971

Auf Grund des Artikels I § 3 des Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1164) wird nachstehend der Wortlaut des Bundesministergesetzes vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 407) unter Berücksichtigung

des Fünften Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 848) und

des Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes vom 27. Juli 1971

bekanntgemacht.

Bonn, den 27. Juli 1971

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Gesetz
über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung
(Bundesministergesetz)

in der Fassung vom 27. Juli 1971

§ 1

Die Mitglieder der Bundesregierung stehen nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

§ 2

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung erhalten eine vom Bundespräsidenten vollzogene Urkunde über ihre Ernennung. Die Urkunde für die Bundesminister ist vom Bundeskanzler gegenzuzeichnen; die Urkunde für den Bundeskanzler bedarf keiner Gegenzeichnung.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 3), mit der Vereidigung.

(3) In der Urkunde für die Bundesminister soll der übertragene Geschäftszweig angegeben sein.

§ 3

Die Mitglieder der Bundesregierung leisten bei der Übernahme ihres Amtes vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

§ 4

Ein Mitglied der Bundesregierung kann nicht zugleich Mitglied einer Landesregierung sein.

§ 5

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung dürfen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben. Sie dürfen während ihrer Amtszeit auch nicht dem Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören oder gegen Entgelt als Schiedsrichter tätig sein oder außergerichtliche Gutachten abgeben. Der Bundestag kann Ausnahmen von dem Verbot der Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat zulassen.

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung sollen während ihrer Amtszeit kein öffentliches Ehrenamt bekleiden. Die Bundesregierung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(3) Die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder der Bundesregierung haben dieser über Geschenke Mitteilung zu machen, die sie in bezug auf ihr Amt erhalten. Die Bundesregierung entscheidet über die Verwendung der Geschenke.

§ 6

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung sind, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung der Bundesregierung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, strafbare Handlungen anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 7

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(3) § 28 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 105) bleibt unberührt.

§ 8

Ein Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Bundesregierung findet nicht statt.

§ 9

(1) Das Amtsverhältnis der Mitglieder der Bundesregierung endet

1. mit der Entlassung des Bundeskanzlers, wenn der Bundestag ihm nach Artikel 67 des Grundgesetzes das Mißtrauen ausgesprochen hat,
2. mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages,
3. mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers.

(2) Das Amtsverhältnis der einzelnen Bundesminister endet außerdem mit ihrer Entlassung. Die Bundesminister können jederzeit entlassen werden und ihre Entlassung jederzeit verlangen.

§ 10

Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses der Mitglieder der Bundesregierung finden die Vorschriften des § 2 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam; die Aushändigung kann durch amtliche Veröffentlichung ersetzt werden.

§ 11

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, folgende Amtsbezüge:

a) ein Amtsgehalt, und zwar
   der Bundeskanzler in Höhe von einzweidrittel,
   die Bundesminister in Höhe von eineindrittel
   des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11 einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen,
b) einen Ortszuschlag in Höhe von eineindrittel des in der Besoldungsgruppe B 11 zustehenden Ortszuschlags,
c) eine Dienstaufwandsentschädigung, und zwar der Bundeskanzler von jährlich 24 000 DM,
   die Bundesminister von jährlich 7 200 DM,
d) bei Unmöglichkeit der Verlegung des eigenen Hausstandes nach dem Sitz der Bundesregierung für die Dauer seiner Fortführung am bisherigen Wohnort eine Entschädigung von jährlich 3 600 DM.

Daneben werden Kinderzuschläge entsprechend den besoldungsrechtlichen Vorschriften für Bundesbeamte gewährt. Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt. Sind die Bezüge nicht gleich hoch, so stehen die höheren Bezüge zu.

(3) Wird ein Mitglied der Bundesregierung nach Artikel 69 Abs. 3 des Grundgesetzes ersucht, die Geschäfte weiterzuführen, so werden die Amtsbezüge bis zum Schluß des Kalendermonats weitergewährt, in dem die Geschäftsführung endet.

(4) § 83 a des Bundesbeamtengesetzes einschließlich der dazu ergangenen Übergangsvorschriften und § 87 a des Bundesbeamtengesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 12

(1) Der Bundeskanzler hat Anspruch auf eine Amtswohnung mit Ausstattung. Den Bundesministern kann eine Amtswohnung zugewiesen werden. Ist eine Amtswohnung zur Verfügung gestellt, entfällt der Ortszuschlag (§ 11 Abs. 1 Buchstabe b).

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung, die eine Amtswohnung bezogen haben, sind berechtigt, sie nach Beendigung des Amtsverhältnisses noch für die Dauer von drei Monaten unter denselben Bedingungen wie bisher zu benutzen, es sei denn, daß ihnen schon früher eine angemessene Wohnung nachgewiesen wird. Der Monat, in dem das Amtsverhältnis endet, wird hierbei nicht mitgerechnet.

(3) Den Mitgliedern der Bundesregierung werden für die infolge ihrer Ernennung oder der Beendigung ihres Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge Entschädigungen gewährt.

(4) Bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Bundesregierung erhalten sie Tagegelder und Entschädigungen für Reisekosten.

(5) Die weiteren Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten erläßt der Bundesminister des Innern nach gutachtlicher Äußerung des Präsidenten des Bundesrechnungshofes.

§ 13

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung und ihre Hinterbliebenen erhalten nach Beendigung des Amtsverhältnisses Versorgung nach den Vorschriften der §§ 14 bis 17.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die für die Bundesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 14

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem seine Amtsbezüge aufhören, Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die der Berechtigte ohne Unterbrechung Amtsbezüge als Mitglied der Bundesregierung erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für drei Jahre. Beim Zusammentreffen von Übergangsgeld und Ruhegehalt nach § 15 oder § 17 werden nur die höheren Bezüge gezahlt.

(3) Als Übergangsgeld werden gewährt

1. für die ersten drei Monate das Amtsgehalt und der Ortszuschlag in voller Höhe,
2. für den Rest der Bezugsdauer die Hälfte dieser Bezüge.

Daneben werden Kinderzuschläge entsprechend den besoldungsrechtlichen Vorschriften für Bundesbeamte gewährt. Das Übergangsgeld wird monatlich im voraus gezahlt.

(4) Bei mehreren unterbrochenen Amtszeiten eines Mitgliedes der Bundesregierung wird das Übergangsgeld für jede zusammenhängende Amtszeit besonders berechnet. Wird ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung vor Ablauf der Zeit, für die ihm Übergangsgeld zusteht, wieder ernannt, so wird nach der Wiederentlassung an Stelle des sich aus der späteren Amtszeit ergebenden Übergangsgeldes das frühere Übergangsgeld gewährt, wenn dieses noch für eine längere Dauer zustand als das Übergangsgeld aus der späteren Amtszeit. Die Höhe des früheren Übergangsgeldes bestimmt sich für die auf die Wiederentlassung folgenden ersten sechs Monate nach Absatz 3 Nr. 1 und 2, und zwar stets nach den Amtsbezügen des letzten Amtes, für die anschließende Zeit jedoch nur dann, wenn das letzte Amt höher war als das frühere Amt.

§ 15

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung hat von dem Zeitpunkt an, in dem die Amtsbezüge aufhören, Anspruch auf Ruhegehalt, wenn es der Bundesregierung mindestens zwei Jahre angehört hat. Der Anspruch ruht nach Maßgabe des Absatzes 3.

(2) Ruhegehaltfähig ist die Zeit der Mitgliedschaft in der Bundesregierung und einer vorausgegangenen Mitgliedschaft in einer Landesregierung.

(3) Das Ruhegehalt beträgt vom Beginn des Monats, in dem das ehemalige Mitglied der Bundesregierung

das fünfundfünfzigste Lebensjahr und eine Amtszeit von vier Jahren vollendet hat, fünfunddreißig vom Hundert,

das fünfundfünfzigste Lebensjahr und eine Amtszeit von drei Jahren vollendet hat, fünfundzwanzig vom Hundert,

das sechzigste Lebensjahr und eine Amtszeit von zwei Jahren vollendet hat, achtzehneindrittel vom Hundert

des Amtsgehalts und des Ortszuschlags. Nach einer Amtszeit von vier Jahren steigt es mit jedem weiteren Amtsjahr um drei vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert.

(4) Bei der Berechnung der Amtszeit nach den Absätzen 1 und 3 gilt ein Rest von mehr als zweihundertdreiundsiebzig Tagen als volles Amtsjahr.

(5) Hat ein Mitglied der Bundesregierung bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß es nach Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren Tätigkeit oder einer ihr gleichwertigen Beschäftigung nicht mehr in der Lage ist, so erhält es auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 lebenslänglich Ruhegehalt in Höhe von mindestens fünfunddreißig vom Hundert des Amtsgehalts und des Ortszuschlags. Die Bundesregierung stellt fest, ob die Voraussetzungen vorliegen.

§ 16

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Bundesregierung erhalten Hinterbliebenenversorgung (§ 13 Abs. 2). § 15 Abs. 1 gilt nicht für die Versorgung der Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Bundesregierung; der Bemessung ihrer Versorgung ist ein Ruhegehalt in Höhe von mindestens fünfunddreißig vom Hundert des Amtsgehalts und des Ortszuschlags zugrunde zu legen. Satz 1 gilt auch für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes einen Anspruch auf Ruhegehalt hatte.

(2) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, ohne Anspruch auf Ruhegehalt zu haben, erhalten Sterbegeld in Höhe des Zweifachen des Übergangsgeldes im Sterbemonat sowie für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes Witwen- und Waisengeld; das Witwen- und Waisengeld wird aus dem Übergangsgeld nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 berechnet.

§ 17

(1) Wird ein Mitglied der Bundesregierung durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Unfälle aus Anlaß einer aus politischen Rücksichten erfolgten Teilnahme an Veranstaltungen gelten im Zweifel als Dienstunfälle.

(3) Die Unfallfürsorge besteht

1. in einem Heilverfahren für den Verletzten,
2. in einem Ruhegehalt, wenn das Mitglied der Bundesregierung dienstunfähig geworden ist und sein Amtsverhältnis endet,
3. in einer Hinterbliebenenversorgung, wenn das Mitglied der Bundesregierung infolge des Unfalls verstorben ist.

§ 18

(1) Wird ein Beamter oder Richter des Bundes zum Mitglied der Bundesregierung ernannt, so scheidet er mit dem Beginn des Amtsverhältnisses (§ 2 Abs. 2) aus seinem Amt als Beamter oder Richter aus. Für die Dauer der Mitgliedschaft ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Bei unfallverletzten Beamten oder Richtern bleibt der Anspruch auf das Heilverfahren unberührt.

(2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Bundesregierung, so tritt der Beamte oder Richter, wenn ihm nicht innerhalb dreier Monate mit seinem Einverständnis ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand und erhält das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung erdient hätte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die zu Mitgliedern der Bundesregierung ernannten Beamten oder Richter eines Landes, einer Gemeinde (Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts. Das Ruhegehalt wird vom Bund übernommen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenbezüge.

(4) Scheidet ein Mitglied einer Landesregierung wegen der Übernahme des Amtes als Mitglied der Bundesregierung (§ 4) aus und steht ihm aus seinem Amtsverhältnis als Mitglied einer Landesregierung ein Anspruch auf Versorgung zu, so wird diese vom Bund übernommen.

§ 19

Bezieht ein Mitglied der Bundesregierung für einen Zeitraum, für den Amtsbezüge (§ 11) zu zahlen sind, ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht der Anspruch auf dieses Einkommen bis zur Höhe des Betrages der Amtsbezüge.

§ 20

(1) Steht einem Mitglied oder einem ehemaligen Mitglied der Bundesregierung auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter oder eines früheren Amtsverhältnisses als Landesminister (§ 18 Abs. 4) ein Anspruch auf Ruhegehalt oder auf eine ruhegehaltähnliche Versorgung zu oder steht ihm ein Anspruch auf Entschädigung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre zu, so ruht dieser Anspruch für einen Zeitraum, für den Amtsbezüge (§ 11), Übergangsgeld oder Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis (§§ 14, 15, 17) zu zahlen sind, bis zur Höhe des Betrages dieser Bezüge.

(2) Wird ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung, das Übergangsgeld oder Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis bezieht, im öffentlichen Dienst wiederverwendet, so erhält es diese Bezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter dem für denselben Zeitraum zustehenden Übergangsgeld oder Ruhegehalt zurückbleibt. Das gleiche gilt für ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung auf Grund der Wiederverwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Hinterbliebenen (§ 16) entsprechende Anwendung.

(4) Für ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung oder seine Hinterbliebenen gilt § 160 b des Bundesbeamtengesetzes einschließlich der dazu ergangenen Übergangsvorschriften sinngemäß.

§ 21

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die ehemaligen Mitglieder des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und die Direktoren der Verwaltungen) entsprechende Anwendung.

(2) Ist ein ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im unmittelbaren Anschluß an seine Amtszeit zum Mitglied der Bundesregierung ernannt worden, so gelten die

Amtszeiten als Mitglied des Verwaltungsrates und als Mitglied der Bundesregierung im Sinne des § 15 Abs. 1 bis 4 als einheitliche Amtszeit.

§ 22

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 23

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 24 *)

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 20. September 1949, § 11 jedoch erst vom 1. April 1953 ab in Kraft.

(2) Für die Zeit vor dem 1. April 1953 verbleibt es bei den geleisteten Zahlungen.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 17. Juni 1953. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 1971 — 2 BvL 10/70 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Köln, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 15 Absatz 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung vom 29. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 497) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 19. Juli 1971

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1971 — 2 BvL 6/70 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Bingen/Rhein, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1541) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit er bestimmt, daß § 6a Absatz 1 Abzahlungsgesetz auch Anwendung auf Klagen aus Abzahlungsgeschäften findet, die vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes abgeschlossen worden sind.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 19. Juli 1971

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 37, ausgegeben am 29. Juli 1971

Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 71	**Gesetz zu dem Übereinkommen vom 1. Juli 1969 über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen**	989
23. 7. 71	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Zollsätzen für Waren der Tarifnr. 22.05 aus Algerien	1000

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
20. 7. 71	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Lagerkostenausgleichs für Zucker 7847-6-12	134	24. 7. 71	1. 3. 71
12. 7. 71	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen Hamburg, Bremen, Aurich und Kiel betreffend die Schubschiffahrt auf den Seeschiffahrtstraßen	134	24. 7. 71	1. 8. 71
16. 7. 71	Verordnung über die statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachten festen Brennstoffe 29-1	135	27. 7. 71	28. 7. 71
22. 7. 71	Verordnung TSF Nr. 5/71 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	135	27. 7. 71	10. 8. 71
20. 7. 71	Verordnung Nr. 22/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	136	28. 7. 71	15. 8. 71
21. 7. 71	Schiffahrtpolizeiliche Verordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Aurich über die Einschränkung der lichten Durchfahrtsbreite und der Durchfahrtshöhe an der Eisenbahnbrücke über die Leda bei Heerenborg	136	28. 7. 71	29. 7. 71
15. 7. 71	Siebente Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes (7. BAA-LeistungsDV-LA)	136	28. 7. 71	29. 7. 71

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.